



26. April 1978

Polizeidienst
Service de Police
Servizio di Polizia

Bericht · Rapport · Rapporto

No. Gn/jb/4 von
 de
 dell'

Kommissär W. Glarner

an den Chef des Polizeidienstes der Schweiz. Bundesanwaltschaft
 à M. le chef du Service de Police du Ministère public fédérale
 al Capo del Servizio di Polizia del Ministero pubblico federale

In Sachen:
 Affaire:
 Vertenza:

Richtlinien des tschechoslowakischen Staates
 bezüglich ihre illegal im Ausland weilenden
 Bürger

betreffend:
 concernant:
 concerne:

Die tschechoslowakische Regierung erliess mit Beschluss vom 16. März 1977 neue Richtlinien über die rechtlichen Beziehungen der CSSR zu ihren illegal im Ausland weilenden Bürgern. Für die Details derselben wird auf meine Notiz vom 5. 10. 1977 verwiesen.

Um die Handhabung dieser Richtlinien durch die tschechoslowakischen Behörden zu erforschen, wurden in der Zwischenzeit 41 Flüchtlinge befragt. Dies ergab zusammengefasst folgendes Resultat:

1. Reaktion der Flüchtlinge auf die Richtlinien

- 38 Flüchtlinge erkundigten sich bei der Eidgenössischen Polizeiabteilung über die Folgen einer allfälligen Legalisierung ihres Auslandsaufenthaltes gegenüber der Tschechoslowakei, wobei ihnen diese Amtsstelle eine Antwort gemäss Beilage zustellte.
- 22 Flüchtlinge liessen sich über das Vorgehen für eine Legalisierung ihres Aufenthaltes durch das Konsulat der CSSR in Bern informieren (16 durch eine telefonische Anfrage und 6 anlässlich einer persönlichen Vorsprache).

2 Flüchtlinge verzichteten auf ihr Asylrecht. Sie stellten an den Präsidenten der Republik ein Gnadengesuch, um bei Genehmigung desselben die Legalisierung ihres Aufenthaltes zu beantragen.

2. Verhalten der Beamten des tschechoslowakischen Konsulates in Bern

(das heißt: alle dies gemacht hatten)

6 Flüchtlinge wurden anlässlich ihrer persönlichen Vorsprache auf dem Konsulat unhöflich und barsch, ja teilweise wie Verbrecher behandelt. Es wurde jedoch nicht mit Drohungen irgendwelcher Art versucht, sie zur Legalisierung ihres Auslandsaufenthaltes oder zur Rückkehr nach der CSSR zu veranlassen.

3. Druckversuche der Behörden in der Tschechoslowakei auf Angehörige von Flüchtlingen

24 in der CSSR wohnhaften Angehörigen wurden Ausreisegesuche zum Besuch ihrer Eltern oder Verwandten in der Schweiz abgelehnt.

13 Flüchtlinge erklärten, auf ihre Angehörigen in der CSSR sei durch die tschechoslowakischen Behörden Druck ausgeübt worden, z. B. mit der Drohung,

- der Vater verliere seine Stelle als Direktor und erhalte keine Ausreisebewilligungen mehr, falls seine Kinder ihr Verhältnis zur CSSR nicht regeln würden,
- die Eltern müssten ihre in der Schweiz lebenden Kinder zur Rückkehr in die CSSR auffordern, sonst handle es sich um ihre letzte Besuchsreise nach der Schweiz,
- die Schwester könne ihr Studium in der CSSR nicht mehr fortsetzen,

┌

- der Bruder verliere seine leitende Stelle,
 - die Eltern könnten nur noch Besuchsreisen nach der Schweiz machen, falls ihre Kinder ihren Auslandsaufenthalt bis Frühjahr 1978 legalisieren würden,
 - falls die Mutter keine Legalisierung ihres Auslandsaufenthaltes beantrage, werde sie in der CSSR verurteilt, und die Tochter dürfe nie mehr nach der Schweiz reisen.
- 4 Angehörige von Flüchtlingen in der Schweiz wurden durch die Polizei (Funktionäre des Staatssicherheitsdienstes) einvernommen. Hier handelt es sich nur um die bekannt gewordenen Fälle.
- 22 Flüchtlinge wurden auf Grund dieser Druckversuche durch ihre in der CSSR lebenden Eltern oder Angehörigen aufgefordert, ihr Verhältnis zur CSSR zu regeln.

4. Taxierung der Richtlinien durch die Flüchtlinge

- 4 Flüchtlinge erklärten, die Richtlinien seien nicht ehrlich gemeint,
- 5 bezeichneten sie als Methode zur Devisenbeschaffung,
- 9 als Erpressung,
- 5 als Versuch, sie zur Rückkehr nach der CSSR zu bewegen und
- 4 als Reaktion im Hinblick auf die Konferenz von Belgrad, um vor der Weltöffentlichkeit einen guten Eindruck zu erwecken.

└

5. Schlussbemerkungen

Der tschechoslowakische Flüchtling steht heute unter der schweren Belastung, keine Besuche mehr von Angehörigen aus seiner Heimat empfangen zu können. Wie die vorliegenden Ermittlungen bestätigten, wird er auf Grund des menschenunwürdigen Vorgehens seiner heimatlichen Behörden durch seine Angehörigen in der CSSR gedrängt, von der Legalisierung seines Auslandsaufenthaltes Gebrauch zu machen. Er kann sich aber noch nicht um die schweizerische Staatsbürgerschaft bewerben und somit gemäss den Richtlinien nicht um die Entlassung aus dem Staatsverband nachsuchen. Es würde ihm nur ein Gesuch um Bewilligung zum ständigen Aufenthalt im Ausland offenstehen. Hiefür hätte er eine Loyalitätserklärung zu unterzeichnen, die jedoch seiner Aktivität in einer Flüchtlingsorganisation widerspricht.

Durch die Handhabung der Richtlinien werden gewisse Flüchtlinge in einen Gewissenskonflikt und auch in ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihren heimatlichen Behörden manövriert.

Die in einer Zwangslage befindlichen Flüchtlinge liefern dem tschechoslowakischen Geheimdienst eine erfolversprechende Rekrutierungsbasis, was auch in andern westeuropäischen Ländern erkannt worden ist. Die Richtlinien wurden aber auch erlassen, um die Emigration zum Schweigen zu bringen.

Die erwähnte Praxis der tschechoslowakischen Behörden widerspricht den Beschlüssen der KSZE-Konferenz von Helsinki bezüglich der Handhabung der Menschenrechte.

Beilage

Musterbrief der
Eidg. Polizeiabteilung

BUNDESPOLIZEI

W. Glarner

W. Glarner